

PARKPLATZREGLEMENT

Gestützt auf Art.136 lit.g des Gemeindegesetzes, Art. 72 ff des Baugesetzes sowie Art. 7 der Verordnung über die Abgabe für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

**Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Quarten soweit nicht für bestimmte Gebiete in einem Ueberbauungs- oder Gestaltungsplan oder einer Campingverordnung abweichende Bestimmungen enthalten sind.

Art. 2

**Parkplätze**

Parkplätze im Sinne dieses Reglementes sind Abstellplätze für Motorfahrzeuge auf privatem Grund. Die Parkplätze werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung in folgenden Kategorien eingeteilt:

- a) reservierbare Parkplätze für Bewohner und weitere Benutzer der Baute oder Anlage
- b) allgemein zugängliche Besucherparkplätze

Art. 3

**Erstellungspflicht**

Die Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen für Motorfahrzeuge bestimmt sich nach Art. 72 des Baugesetzes.

Wird eine Ueberbauung oder Anlage etappenweise verwirklicht, so sind für jede Etappe rechtzeitig die dafür notwendigen Parkplätze zu schaffen.

## II. Die Anlage von Parkplätzen

### Art. 4

#### **Festlegung von Anzahl, Ausmass und Zweckbestimmung**

Anzahl, Ausmass und Zweckbestimmung der zu erstellenden Parkplätze wird vom Gemeinderat nach Art. 5 festgelegt. Bruchteile von Parkplätzen sind aufzurunden. Bei Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen sind Anzahl und Ausmass entsprechend dem Mehrbedarf festzulegen.

Garagevorplätze gelten nicht als Parkplätze. Parkplätze werden zudem nur angerechnet, wenn eine hinreichende Zufahrt sichergestellt und eine ganzjährige Benützung gewährleistet ist (Zufahrtsverhältnisse, Neigungsverhältnisse, Schneeräumung usw.).

Offene Parkplätze sind in der Regel mit Verbund-, Pflaster- oder Rasengittersteinen zu erstellen.

Bei Bauten in Tannenbodenalp, Oberterzen (Bedarf für Seeben) sind mindestens 50 % der erforderlichen Parkplätze in Garagen oder unterirdisch zu erstellen.

### Art. 5

#### **Berechnung des Bedarfs an Parkplätzen**

Besteht die Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen, so ist in der Regel vorzusehen.

Nutzungsart	Benutzer	1 Parkplatz ist erforderlich pro	Berechnung
Einfamilien- / Ferienhäuser			mind. 2 Parkplätze
Mehrfamilienhäuser	Bewohner	1 Wohnung	80 m <sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche gelten als Wohnung. Hausabschnitte mit eigener Assekuranummer werden einzeln berechnet.
	Besucher	1 - 4 Wohnungen	
Gewerbebetriebe	Beschäftigte	2 Arbeitsplätze	mindestens aber 1 Parkplatz pro 200 m <sup>2</sup> nutzbare Fläche
Industrie	Besucher	8 Arbeitsplätze	

Nutzungsart	Benutzer	1 Parkplatz ist erforderlich pro	Berechnung
Dienstleistungs- betriebe	Beschäftigte	2 Arbeitsplätze	Ein Arbeitsplatz entspricht 30 m <sup>2</sup> Geschossfläche.
	Besucher	3 Arbeitsplätze	
Verkaufsge- schäfte	Beschäftigte	2 Arbeitsplätze	Ein Arbeitsplatz entspricht 30 m <sup>2</sup> Geschossfläche
	Besucher	1 Arbeitsplatz	
Restaurant	Beschäftigte	3 Beschäftigte	mindestens aber 1 Parkplatz pro 10 m <sup>2</sup> Restaurationsfläche
	Besucher	6 Sitzplätze	
Gartenwirtschaft		30 m <sup>2</sup> Gartenwirtschaft	
Saal		50 m <sup>2</sup> Saalfläche	
Hotel/Pensionen	Beschäftigte	3 Beschäftigte	Bei Hotels, Pensionen u. dergl. mit Restaurant werden die Plätze aus den Betten zu denjenigen aus dem Restaurant dazugezählt.
	Besucher	3 Betten	

Ist mehr als eine Berechnungsart möglich, ist diejenige Anzahl Parkplätze zu erstellen, die sich aus der grösseren Summe der Berechnungsarten ergibt.

Für Bauten mit besonderer Parkplatzbelegung bestimmt der Gemeinderat die Anzahl der Parkplätze nach einschlägigen Richtlinien und Normen unter Berücksichtigung des tatsächlichen und möglichen Benutzungsanfalles.

#### Art. 6

#### Erstellungsort

Die Parkplätze sind auf dem Baugrundstück zu erstellen. Die Parkplätze für Seeben sind in Oberterzen, diejenigen für Quinten auf der Südseite des Walensees (Politische Gemeinde Quarten) nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen nach Art. 72ter BauG vor, hat der Grundeigentümer in angemessener Nähe zum Baugrundstück entsprechende Parkplätze zu beschaffen, deren dauernde Verfügbarkeit im Grundbuch sichergestellt sein muss.

In Tannenbodenalp und Oberterzen kann die Parkplatzverpflichtung in einer Gemeinschaftsanlage erfüllt werden.

### III. Ersatzlösungen

#### Art. 7

#### Ersatzleistungen

Sofern Ersatzabgaben gemäss Art. 72ter des Baugesetzes zu leisten sind, so betragen sie pro fehlenden Parkplatz:

In Kernzonen	Fr. 3'000.--
In Wohn- und Gewerbezones	Fr. 2'500.--
In Wohnzonen	Fr. 2'000.--
In allen Zonen in Tannenbodenalp, Oberterzen	Fr. 4'000.--

Die Ersatzleistung wird bei Baubeginn fällig und gibt keinen Anspruch auf einen fest zugeordneten und reservierten Parkplatz.

#### Art. 8

#### Zweckbindung

Die Ersatzleistungen dürfen vom Gemeinderat nur für Aufwendungen an die Beschaffung oder den Betrieb öffentlich benützbarer Abstellflächen oder Parkhäuser verwendet werden.

#### Art. 9

#### Rückerstattung

Sind Ersatzabgaben nach Art. 7 geleistet worden und werden Parkplätze nachträglich, d.h. vor Ablauf von 10 Jahren erstellt, so erfolgt eine Rückerstattung. Die Rückerstattung der bezahlten Ersatzabgabe wird für jedes Jahr der späteren Erstellung um 10 % pro Jahr reduziert. Der Betrag wird zinslos zurückerstattet.

### IV. Dauerparkierung auf öffentlichem Grund

#### Art. 10

Motorfahrzeugbesitzer, welche an ihrem Wohnort über keine Abstellfläche auf privatem Grund verfügen und ihr Motorfahrzeug dauernd auf öffentlichem Grund in der Gemeinde abstellen, haben eine monatliche Abgabe von Fr. 20.--

zu bezahlen.

Die Abgabe ist halbjährlich im voraus zu entrichten.

#### V. Besondere Bestimmungen

##### Art. 11

**Abmessungen**

Als Mindestmasse für einen Parkplatz oder eine Garage gelten die Normen der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) als Richtlinie.

##### Art. 12

**Signale und Markierungen**

Signale und Bodenmarkierungen, die im Zusammenhang mit privaten Ein- und Ausfahrten notwendig sind, gehen zulasten der interessierten Grundeigentümer.

##### Art. 13

**Strassenanpassungen**

Durch private Ein- und Ausfahrten bedingte Anpassungen an anschliessende Strassenkörper gehen zulasten des verursachenden Grundeigentümers.

##### Art. 14

**Ausnahmebewilligungen**

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen richten sich nach Art. 77 des Baugesetzes.

#### V. Schlussbestimmungen

Art. 29 des Baureglementes vom 13.03.1978 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen für Motorfahrzeuge richtet sich nach den Bestimmungen des Parkplatzreglementes.

**Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am: 02. April 1987

Oeffentlich aufgelegt vom 16. Juni 1987 bis 15. Juli 1987

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 04. Aug. 1987 bis  
02. Sep. 1987

8882 Unterterzen, 02. April 1987



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindegamann

Der Gemeinderatsschreiber

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 10. Nov. 1987

BAUDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST.GALLEN

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

